

Versicherungsbestätigung Verkehrshaftungs-Versicherungs-Police

Vericherungsnehmer

Bouché & Partner Int.Spedition GmbH
Neckarvorlandstr. 97
68159 Mannheim

Mitversicherte Firmen:

- Bouché Air & Sea GmbH, Neckarvorlandstr. 97, 68159 Mannheim
- CB Logistik & Service GmbH, Neckarvorlandstr. 97, 68159 Mannheim

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG zur Vorlage beim Auftraggeber

Dauer des Versicherungsschutzes: 01.01.2024 - 31.12.2024

Versichert ist nach Maßgabe und im Umfang der o. g. Police die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verträgen über die Beförderung von Gütern mit den dem Versicherer gemeldeten Kraftfahrzeugen des eigenen Betriebes

- im zulässigen **grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr** nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- im **gewerblichen innerdeutschen Güterkraftverkehr**, für den eine Erlaubnis vorliegt. Grundlage für den Versicherungsschutz ist die dem jeweiligen Auftragsverhältnis zugrundeliegende vereinbarte oder gesetzliche Haftung nach den ADSp oder HGB, ausgenommen Beförderungen von Umzugsgut.

Versichert ist nach Maßgabe und im Umfang der o. g. Police die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verkehrsverträgen über die Besorgung der Versendung und über die Lagerung von Gütern nach den ADSp2016, ADSp 2017 und nach dem Gesetz (Haftungsversicherung gem. Ziffer 29 ADSp).

Der Versicherungsschutz gilt

- für Speditionsverträge - außer Lagerverträge - sowie für Verkehrsverträge, die speditionsübliche Leistungen zum Gegenstand haben, weltweit
- für Lagerverträge nur innerhalb Deutschlands;
- für Frachtverträge mit Übernahme- und Ablieferungsort innerhalb der Grenzen des geographischen Europas, den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern;

Die Leistung des Versicherers ist begrenzt

bei Güter- und Güterfolgeschäden je Schadenfall	EUR 3.000.000,00
bei reinen Vermögensschäden je Schadenfall	EUR 500.000,00
bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle, maximal p.a.	EUR 500.000,00
Höchstersatzleistung je Schadenereignis	EUR 6.000.000,00
Jahresmaximum insgesamt	EUR 10.000.000,00

Diese Ersatzgrenzen gelten insbesondere auch

- für Ansprüche nach der CMR, einschließlich Art. 29 CMR;
- sofern zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber für Ansprüche nach HGB wegen Güterschäden aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Selbsteintritt eine Haftungshöhe von bis zu 40 SZR/kg. Rohgewicht des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes ausdrücklich vereinbart wurde. Der Ersatz sonstiger Vermögensschäden gemäß § 433 HGB bleibt davon unberührt.

Zusatzvereinbarungen

Versicherungsschutz besteht weiterhin nach Maßgabe und im Rahmen der o. g. Police auch für die Haftung der Versicherten aus Verkehrsverträgen über die Besorgung der Versendung oder die Beförderung von Gütern

Im Seefrachtverkehr

- nach den Bestimmungen der HAAGER REGELN, der HAGUE-VISBY-RULES oder den deutschen gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung des Verfrachters;
- nach den Bedingungen eines FIATA Multimodal Transport Bill of Lading (FBL) in der von der FIATA verabschiedeten Fassung.

Im Luftfrachtverkehr

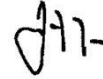
- nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens (WA);
- nach den Bestimmungen des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen);
- nach den über §§ 459, 460 HGB anwendbaren, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung des Luftfrachtführers.

Stuttgart, 26. Oktober 2023

Allianz Esa GmbH



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa GmbH